

Entscheidung Nr. 109/2025/2026 3. Liga
Spiel: Viktoria Köln – MSV Duisburg
Datum: 21.12.2025

20.02.26 FJE

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den stellv. Vorsitzenden des DFB-Sportgerichts, Herrn Torsten Becker, als Einzelrichter am 20.02.2026 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 65.850,- Euro belegt.
2. Der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 21.950,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA.

Gründe:

Auf die zutreffenden Ausführungen im Antrag des Kontrollausschusses zum Sachverhalt, zur rechtlichen Bewertung und den Strafzumessungserwägungen wird verwiesen.

Der DFB-Kontrollausschuss hat für die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA anlässlich des Meisterschaftsspiels der 3. Liga zwischen Viktoria Köln und dem MSV Duisburg wegen unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gem. § 1 Nr. 4 i.V.m. § 9a Nrn. 1 und 2 der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung eine Geldstrafe in Höhe von 65.850 Euro beantragt. Diesem Antrag hat die MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA über ihren Verfahrensbevollmächtigten nicht zugestimmt. Der Verfahrensbevollmächtigte trägt im Wesentlichen vor, dass sich die Angaben hinsichtlich der abgeschossenen pyrotechnischen Gegenstände nur auf „cirka-Angaben“ beruhen würden. Ferner müsse berücksichtigt werden, dass es sich um ein Auswärtsspiel für den MSV Duisburg gehandelt



habe. Darüber hinaus sei zwei Drittel der beantragten Geldstrafe für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden und nicht nur ein Drittel.

Die Ausführungen des Verfahrensbevollmächtigten der MSV Duisburg GmbH & Co. KGaA überzeugen nicht bzw. sind widerlegt.

Das Abschießen und Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Bereits mit Mail vom 7. Januar 2026 hat Herr [REDACTED] die im Strafantrag dezidiert aufgelisteten pyrotechnischen Vorfälle voll umfänglich eingeräumt. Hierzu schreibt er „Leider müssen wir die von Ihnen aufgeführten Beobachtungen so bestätigen.“ Weiter heißt es in seiner Mail „leider haben all diese Maßnahmen nicht verhindern können, dass es trotzdem zu einem erheblichen Einsatz von besagter Pyrotechnik kam.“ Diese Einlassung bestätigt nicht nur den Schuldvorwurf, er bestätigt auch die Feststellungen des DFB-Kontrollausschusses. Die jetzigen Ausführungen zum Widerruf der geständigen Einlassung überzeugen nicht. Der Kontrollausschuss hat in seinem Strafantrag ganz konkret die abgeschossenen pyrotechnischen Gegenstände aufgelistet: 19 pyrotechnische Gegenstände (elf Rauchkörper und acht Blinker), elf Batterien und insgesamt zwölf weitere pyrotechnische Gegenstände. Die abgeschossenen pyrotechnischen Gegenstände sind somit dezidiert und substantiiert dargelegt worden. Von „ca.-Angaben“ kann im Antrag des DFB-Kontrollausschusses keine Rede sein. Dies verdeutlichen auch die beigezogenen Bild- und Videoaufnahmen. Hier wird deutlich, dass erhebliche pyrotechnische Gegenstände abgefeuert wurden. Darüber hinaus regelt § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB ausdrücklich, dass der gastgebende Verein und der Gastverein vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich. So liegt der Fall hier auch. Der Gastverein haftet demnach für das Fehlverhalten seiner Anhänger. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht der der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie vom Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Die weiterhin geforderte Möglichkeit, zwei Drittel der Geldstrafe für sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden wird ohne nähere Begründung gefordert. Die bisher gängige Antragspraxis des DFB-Kontrollausschusses sieht ein Drittel der Geldstrafe für sicherheitstechnische und gewaltpräventive Maßnahmen vor. Darauf beruht auch gegenwärtig die gefestigte Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts. Bisher besteht hier keine Veranlassung von dieser Praxis abzuweichen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Torsten
Becker
(Vorsitzender)